Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/17 86/01/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §33;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/01/0034 E 15. Jänner 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Der Inhalt des Betriebsbegriffes wird ausschließlich und wesentlich dadurch bestimmt, dass er eine Organisationseinheit bezeichnet, die namentlich auch in der Einheit des Betriebsinhabers, der Betriebsmittel, der Beschäftigten und nicht zuletzt in einem fortgesetzt verfolgten, einheitlichen Betriebszweck ihren Ausdruck findet. (Hinweis auf E vom 21.10.1969, 0492/69, 22.12.1965, 0758/65, 24.10.1972, 1039/72, 20.12.1984, 84/01/0176)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010175.X01

Im RIS seit

19.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at